



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.166 RRB 1864/2135
Titel	Gemde Benken. Abweis. ihres Rek. betr. e. Straßenbaute 3. Klasse.
Datum	03.12.1864
P.	646–652

[p. 646] In Sachen der Gemeinde Benken, Rekurrentin gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Andelfingen, betreffend eine Straßenbaute 3. Klasse, hat sich ergeben:

A. bis D. siehe die faktischen Ergebnisse des rekurrirten Beschlusses.

E. Der Bezirksrath Andelfingen hat unterm 15. Brachmonat I. Js. beschlossen:

1. Sei die Kommunikationsstraße von Benken nach Wildensbuch nach dem neuen Projekte [durch den Buchenloo & Lätsch] zu erstellen.
2. Behalte sich der Bezirksrath seine weitem ihm geeignet scheinenden Maßnahmen betreffend die Fortsetzung der Straße von Wildensbuch nach Schlatt vor. // [p. 647]

F. Die Gemeinde Benken beschwert sich mit Eingabe vom 14. Herbstmonat über diesen Beschluß & verbindet damit das Gesuch, es möchte derselbe aufgehoben und ihr gestattet werden, die bestehende Straße nach dem Gutachten des Herrn Geometer Reutemann zu korrigiren. Die Gründe, auf welche sie sich dabei im Wesentlichen stützt, sind folgende:

1. Mit Rücksicht auf den außerordentlich geringen Verkehr zwischen Benken & Wildensbuch sei kein Bedürfniß vorhanden, eine so kostspielige Straße anzulegen besonders da die Steigungen über die Kratzern nach der Gemeinde Schlatt noch größer seien, als diejenigen der jetzt bestehenden alten Straße, und die Gemeinde Schlatt keine andere als die bisherige Straße herstellen werde.
2. Die Kosten seien nach dem Voranschlage des Herrn Peter mit Frk. 13,900 viel zu niedrig angesetzt; dieselben können mindestens auf Frk. 30,000 angeschlagen werden & davon hätte die Gemeinde Benken Frk. 20,000 zu tragen, während ihr aus dieser Straßenbaute nicht der geringste Nutzen erwachsen würde.
3. Die Straße durchschneide auf höchst nachtheilige Weise das schönste Reb- & Ackerland & gewähre demselben gar keinen Nutzen.
4. Durch Korrektion der alten Straße könnten die Bedürfnisse beider Gemeinden nach dem Gutachten des Herrn Reutemann auf viel wohlfeilere Weise // [p. 648] befriedigt werden.

G. Die Vorsteherschaft der Civilgemeinde Wildensbuch welcher der vorstehende Rekurs zur Beantwortung überwiesen wurde, sucht um Bestätigung des bezirksrätlichen Beschlusses nach, da die beschlossene Straße auf die zweckmäßigste Weise nicht nur Benken mit Wildensbuch, sondern, da Schlatt sie fortsetzen werde, auch die umliegenden zürcher'schen Gemeinden mit dem Kanton Thurgau verbinde; da ferner durch Herstellung derselben eine Menge von Flurwegen erspart werden, die anstoßenden Grundstücke nicht nur nicht verlieren, sondern gewinnen & da endlich die Kosten den Voranschlag nicht übersteigen werden.

H. Der Bezirksrath Andelfingen beantwortet die Beschwerde von Benken folgender Maßen:

1. Es könne zur Zeit nicht mehr in Frage kommen, ob das Bedürfniß zur Erstellung einer Straße 3. Klasse von Benken nach Wildensbuch & bis an die Grenze der thurgauischen Gemeinde Schlatt vorhanden sei oder nicht, indem diese Frage durch rechtskräftigen Beschluß bereits entschieden sei. Uebrigens habe die Gemeinde Wildensbuch nach allen Seiten hin so schlechte Verkehrswege, daß die Anlage & Erstellung einer den Bedürfnissen angemessenen Straße, ganz besonders nach Benken und Schlatt, ein dringendes Bedürfniß sei. Eine Straße über Wildensbuch & Schlatt komme aber auch // [p. 649] der Gemeinde Benken wohl zu statten, da diese Gemeinde nur auf bedeutenden Umwegen mit den thurgauischen Gemeinden verkehren könne. Daß die Gemeinde Schlatt zu einer Verbesserung der Straße auch auf ihrem Gebiete Hand bieten werde, unterliege wohl keinem Zweifel; sollte das aber wider Erwarten geschehen, so stehe der Ausführung nichts im Wege, da die Straße von Wildensbuch aus auf dießseitigem Kantonsgebiete in die Schlattstraße gezogen werden könne.

2. Den Voranschlag des Herrn Peter halte der Bezirksrath für ziemlich richtig & die Angaben der Rekurrentin für übertrieben.

3. Es sei entschieden unrichtig, daß die Straße für die anstoßenden Liegenschaften ohne Nutzen & Vortheil sei, indem dieselben gegenwärtig beinahe ohne Weg seien. Die Behauptung der Rekurrenten finde sich aber schon dadurch widerlegt, daß die meisten Landbesitzer, welche Land abzutreten haben, die Herstellung der Straße wünschen.

4. Die Rekurrentin habe sich alle Mühe gegeben, durch ihren Sachkundigen, Herrn Geometer Reutemann, eine andere neue Richtung ausfindig zu machen, diese Bemühungen seien aber ohne Erfolg geblieben, in Folge wessen das alte Projekt, die sogen. Steigstraße, wieder aufgenommen worden sei. Aus dem Berichte des // [p. 650] Herrn Reutemann ergebe sich gar nichts anderes, als daß in der Hauptsache die Angaben des Herrn Peter bestätigt werden.

Nach den vorliegenden Akten handle es sich also einfach um die Frage, ob mit annähernd dem gleichen Kostenaufwand die alte Straße mit $9\frac{1}{2}\%$ Steigung ausgeführt werden solle.

I. Die Direktion der öffentl. Arbeiten, indem sie sich im Wesentlichen der vorstehenden Beantwortung des Bezirksrathes anschließt, berichtet:

Nach den Akten handelt es sich um die Korrektion einer Straße von 4 900' Länge. Das von dem Bezirksrathe genehmigte Projekt benutzt von Benken her 600' weit die schon bestehende Rudolfingerstraße, so daß 4 300' neu zu bauen sind. Die Steigung beträgt durchweg 5% und kömmt nur auf einer kurzen Strecke wegen Vermeidung eines zu starken Einschnittes auf $5\frac{1}{2}\%$. Die Angabe des von der Rekurrentin beigezogenen Geometers, Herrn Reutemann, daß auf 1 600' eine Steigung von $7\frac{1}{2}\%$ sich ergebe, beruht auf Irrthum. – Diesem Projekte gegenüber empfiehlt Rekurrentin die Korrektion der alten Straße, wobei nach der Angabe des Hrn. Reutemann auf 1 600' eine Steigung von $9\frac{7}{10}\%$ & nach den Angaben des amt- // [p. 651] lichen Experten auf 200' eine solche von $9\frac{1}{2}\%$ sich ergeben würde. Den Kostenpunkt betreffend behauptet die Rekurrentin, die Ausführung des genehmigten Projektes erfordere eine Ausgabe von Fr. 30,000, während die Korrektion der alten Straße nach dem Vorschlage des Herrn Reutemann mit wenig Kosten [eine Berechnung hiefür liegt gar nicht vor] zu erstellen wäre. Diese Behauptung ist in beiden Beziehungen ganz irrig. Nach der Berechnung des amtlichen Experten stellt sich das genehmigte Projekt auf Frk. 13,900 Kosten, inbegriffen Landentschädigungen, oder per laufenden Fuß auf Frk. 3.24 gegenüber von Frk. 6.97 welche der laufende Fuß nach der Angabe der Rekurrentin kosten würde. Nun zeigt aber die bisherige Erfahrung, daß die Kommunikationsstraßen durchschnittlich mit Frk. $2\frac{1}{2}$ –3 Kosten pr. laufenden Fuß erstellt werden konnten, & nach den ganz sorgfältig ausgeführten technischen Vorarbeiten liegen im vorliegenden Falle keine besondern Verhältnisse vor, auf welche dieser Durchschnitt nicht anwendbar wäre. Auf der andern Seite würde die Ausführung des Projektes der Rekurrentin, namentlich wegen der dabei vorkommenden weit größern Erdarbeiten einen Kostenbetrag erfordern, der mindestens demjenigen des genehmigten Projektes gleich käme. Es erscheint daher der Rekurs als gänzlich unbegründet. // [p. 652]

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Sei der rekurrirte Beschluß bestätigt.
2. Trage die Gemeinde Benken die Kosten, bestehend in 3 Frk. Staats- 2 Frk. Kanzlei- nebst den Ausfertigungs- & Stempelgebühren.
3. Mittheilung: a. an die Gemeinden Benken & Wildensbuch durch das Mittel des Statthalteramtes, b. an den Bezirksrath Andelfingen unter Rückstellung der erstinstanzlichen Akten & c. an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: Isz/12.06.2014]